

NATURSTIFTUNG KRANICHLAND



Kranichland · Ketzürer Dorfstraße 23 ·
14778 Beetzseeheide

www.stiftung-kranichland.org

Stellungnahme zur Vorstellung des „Gutachten zum Spargelanbau unter Folie im Vogelschutzgebiet Mittlere Havelniederung“ am 15.02.2023

24.2.2023

Sehr geehrter Herr Riethmüller,
sehr geehrter Herr Tüchelmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken dem Umweltausschuss und der Kanzlei des OB für die Einladung und bitten um Beachtung unserer folgenden Stellungnahme.

1. Nach **§ 33 BNatSchG** sind in einem Vogelschutzgebiet „*alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung ... führen können ...*, **unzulässig**“. Diesem grundsätzlichen Verbot kann entgehen, wer durch eine **Verträglichkeitsprüfung** nachweist, dass sein „Projekt“ keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen **kann** (**§ 34 BNatSchG**). Diskussionen, bei denen so argumentiert wird, als ob es eine Prüfungspflicht für den Spargelanbau überhaupt nur gibt, wenn man ihn als „Projekt“ einstuft, sind abwegig. Wenn der Spargelanbau kein „Projekt“ im Sinne von § 34 BNatSchG ist, dann gibt es die Befreiungsmöglichkeit durch eine Verträglichkeitsprüfung nicht und es bliebe bei der Unzulässigkeit nach § 33 BNatSchG.
2. Die Verträglichkeitsprüfung ist „**nach den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen**“ (EuGH, vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar BNatSchG) zu machen. „*Bestehen nach Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel ... vernünftige **Zweifel** daran, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigen wird, so **darf** die Planfeststellungsbehörde kein positives Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung feststellen*“ (Schumacher/Fischer-Hüftle, a.a.O). Diese Bewertung ist nun durchzuführen.
3. Aber selbst wenn die jetzt vorgelegte „Verträglichkeitsuntersuchung“ den Anforderungen genügen würde, bleibt es hier bei der Unzulässigkeit, und zwar nicht nur des Spargelanbaus „unter Folie“, sondern des Spargelanbaus überhaupt. Hierfür gibt es mehrere Gründe.
 - a) „*Projekte sind **vor** ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit ... zu überprüfen ...*“ (§ 34 (1) BNatSchG, Hervorhebung vom Verfasser). Im Rahmen der Fachaufsicht weist das Ministerium hierauf unwidersprochen mehrmals hin, so z.B. MLUK vom 20.02.2020 an „Stadt Brandenburg/Der Oberbürgermeister“ wie folgt: „**Bereits realisierte Nutzungsände-**

Ketzürer Dorfstraße 23 · 14778 Beetzseeheide · Tel. 033836 20474
stiftung-kranichland@t-online.de · www.stiftung-kranichland.org

Staatlich anerkannte gemeinnützige Stiftung · Vorstand Dipl.-Ing. Hubert Pomplun M.Sc.
Spendenkonto DE61 1002 0890 0015 0104 87 · BIC HYVEDEMM488 · Steuer-Nr. 048/141/10368

NATURSTIFTUNG KRANICHLAND

rungen sind **rechtswidrig**, wenn sie als Projekte einzustufen sind und ohne Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden.“

b) Im **Parallellfall** „Heidelbeeranbau“ bei Klein Kreuz sind die Anordnungen der UNB der Stadt Brandenburg auf sofortigen Rückbau mit den Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 5.11.2019 (VG 4 L 259/19) und des **Oberverwaltungsgerichts** Berlin-Brandenburg vom 27.3.2020 (OVG 11 S 80.19) ohne alle Einschränkungen **bestätigt** worden. Es ist ein Parallellfall; es geht um die gleichen Rechtsfragen (Grünlandumbruch sowie Dauerkulturen Spargel oder Heidelbeeren) und die gleichen Streitparteien.

Rechtsgrundlagen für diese Entscheidung waren nicht einmal die speziellen Regelungen für Schutzgebiete (§§ 31 ff BNatSchG), sondern schon die sogenannte **Eingriffsregelung** (hier §§ 14 und 17 (8) BNatSchG). Sie gilt für „Eingriffe in Natur und Landschaft“ im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes – **also nicht nur in Schutzgebieten**. Die Landwirtschaftsklausel („gute fachliche Praxis“) spielte für die Entscheidungen ausdrücklich **keine Rolle**, weil sie nur für die Maßnahmen der „täglichen Wirtschaftsweise“ gilt, wozu Grünlandumbruch sowie die Anlage von Heidelbeer- oder Spargelkulturen nicht gehören. (Dieser Grundsatz aus der ständigen Rechtsprechung der letzten Jahre hat sich noch nicht allgemein herumgesprochen.)

Die Stadt Brandenburg hat den sofortigen Vollzug der Rückbauanordnungen in Sachen Spargel im Februar 2021 **ausgesetzt** und damit auch die Behandlung der von den Thiermann-Betrieben eingereichten **Klagen**. Dabei sind die oben zitierten Gerichtsentscheidungen in Sachen Heidelbeeren **dermaßen eindeutig**, dass wir annehmen können, dass Entscheidungen zum Spargel genauso ausgefallen wären. Stattdessen sind nun weitere drei Brutperioden (2021, 2022 und nun auch 2023) ergebnislos verstrichen und ein Ende des **rechtswidrigen** (s.o.) Zustands ist noch nicht abzusehen

4. Zum **Schluss**: Wenn zum Schutz der immer weiter zurückgedrängten Natur schon „Schutz“ gebiete ausgewiesen werden, sollte darin wenigstens so viel Schutz praktiziert werden, wie es nach den **bestehenden Gesetzen** Pflicht ist - auch gegen die diversen Lobbies. Wenn wir das nicht tun, schaden wir damit nicht „nur“ der Natur, sondern auch dem Rechtsstaat. Mitbürger, die unser Engagement kennen, fragen uns oft, warum wir uns so viel Arbeit machen. **„Die da oben machen ja doch, was sie wollen“** – womit sie seit mehr als zehn Jahren sogar Recht haben. Aber auch die Zahl der Mitbürger, die die Naturzerstörung und insbesondere die Folien nicht mehr hinnehmen wollen, wird immer größer.

Selbverständlich können wir alle Angaben belegen und sind gerne zu weiteren Nachweisen bereit.

Mit den besten Grüßen

Dipl.-Ing. Hubert Pomplun M.Sc.